



Bowlingverein Hanau e.V.

Satzung

Stand: 18.04.2013

Bowlingverein Hanau e.V.
Am Hauptbahnhof 4, 63450 Hanau
Telefon : 0173 5257179
E-Mail: s.dreher@whaleweb.de

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Grundsätze.....	3
§ 3 Zweck.....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Mitglieder.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beiträge.....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Ausschluss.....	4
B. Organisation.....	4
§ 10 Organe des Vereins.....	4
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Beschlussfassung.....	5
§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Hauptausschuss.....	6
§ 16 Der Vorstand.....	6
§ 17 Rechnungswesen.....	6
§ 18 Kassenprüfer/innen.....	7
§ 19 Protokollführung.....	7
C. Schlussbestimmung.....	7
§ 20 Auflösung des Vereins.....	7
§ 21 Inkrafttreten.....	7

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Bowlingverein Hanau e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Hanau
3. Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., dem Hessischen Kegler- und Bowling Verband e.V. sowie dem deutschen Kegelbund e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen VR31842

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bowlingsportes auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Gleichheit aller Mitglieder und will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bowlingsporttreibenden dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainingsabende und Teilnahme an Ligabetrieb, Meisterschaften und Turnieren.
2. Die Vertreter des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Kindern, Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, dem Zweck des Vereins zu dienen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, sie beginnt wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt. Zur Gründung eines Clubs innerhalb des Vereins sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.

- b. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes volljährige Mitglied kann für ein Amt im Verein vorgeschlagen und gewählt werden, sollte dem Verein aber bereits ein Jahr als Mitglied angehören.
- c. Ehrenmitgliedschaft. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebung besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

§ 7 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem persönlichen Beitrag sowie den vom Verein zu entrichtenden Beiträgen zu den übergeordneten Verbänden (HKBV, DBU, DKB) zusammen.
2. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Art, Höhe und Fälligkeit wird vom Hauptausschuss nach Ermessen festgelegt. Maßgebend hierfür ist die jeweilige finanzielle Lage und die Bedürfnisse des Vereins. Dabei ist darauf zu achten, dass der Verein keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt und somit keinen Gewinn erwirtschaften darf.
4. Neu-Mitglieder im HKBV zahlen den für das Geschäftsjahr festgelegten Beitrag und die vom HKBV in Rechnung gestellte Gebühr. Vereins- oder Clubwechsler im HKBV zahlen nur die vom HKBV in Rechnung gestellte Gebühr.
5. Die angeschlossenen Clubs sind für die Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern verantwortlich. Sie haben für die eigene Arbeit die Möglichkeit, einen angemessenen Aufschlag auf den Vereinsbeitrag festzulegen. Die Prämisse von § 7, Absatz 3 ist auch hier zu berücksichtigen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des jeweiligen Clubs, durch Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss ein Vierteljahr vor dem Stichtag erfolgen (bis zum 30.09. eines Jahres).

Wegen der Wechselfristen zum Ende des Sportjahres wird der Austritt zum Zwecke des Vereinswechsels auch zu diesem Termin toleriert, eine Rückvergütung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch ausgeschlossen.

§ 9 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- a. Wer den Interessen des Vereins entgegenhandelt
- b. Wer gegen die Satzung verstößt
- c. Wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt
- d. Wer trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht zahlt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf Antrag des betroffenen Clubs. Der/m Auszuschließende/n ist Gelegenheit einzuräumen, sich vorher schriftlich oder mündlich zu äußern. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

B. Organisation

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Hauptausschuss
- c. der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladung, in Papierform oder elektronisch (E-Mail), mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Ausführung der Einladung obliegt dem Schriftführer.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sollten kurz begründet werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende; er kann jedoch durch Beschluss der Versammlung einem/einer Anderen übertragen werden. Das ist zwingend bei anstehender Wahl des/der 1. Vorsitzenden.
5. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Bedarf einzelne Personen besonders einladen und zulassen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
4. Für Beschlüsse über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des jeweiligen Jahres einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer/innen,
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen oder wenn von einem Drittel der Mitglieder im Hauptausschuss bzw. von einem fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 15 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören die Vorsitzenden oder deren durch schriftliche Vollmacht bestätigte Vertreter der einzelnen Clubs und der Gesamtvorstand an. Der Hauptausschuss berät und entscheidet über wichtige Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Haushaltsplanungen. Er ist höchstes entscheidendes Organ zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Der Hauptausschuss wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.

Einladungen zu Hauptausschusssitzungen sind, unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung den Mitgliedern des Hauptausschusses zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich in Papierform oder elektronisch (E-Mail) mitzuteilen.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen alle Angelegenheiten dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorlegen, die in § 13 bezeichneten Angelegenheiten bleiben jedoch der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Beschlussfassung im Hauptausschuss erfolgt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, dabei haben die anwesenden Clubvorsitzenden sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes oder deren bevollmächtigte Vertreter je eine Stimme.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Jeweils zwei Mitglieder der in §16 Abs. 1 genannten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zusammen mit den in §16 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern bilden vier weitere Mitglieder/innen den Gesamtvorstand. Dies sind
 - d. der Sportwart
 - e. der Schriftführer
 - f. der Jugendwart.
 - g. der Pressewart
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten unterliegen der Willensbildung durch den Gesamtvorstand.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen beträgt drei Jahre. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 17 Rechnungswesen

Der Kassenwart/in führt die Finanzgeschäfte des Vereins.

Der Kassenwart/in hat binnen vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Finanzbuchhaltung abzuschließen und einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu

erstellen, der auch Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist.

§ 18 Kassenprüfer/innen

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung wechselweise gewählten Kassenprüfer/innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen, das auch Bestandteil des Jahresabschlusses wird und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 19 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und Hauptausschuss- sowie Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen. Dies obliegt dem/der Schriftführer/in. Sollte dieser/diese verhindert sein, bestimmt der Vorstand einen Protokollführer für diese Versammlung.

Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer/in und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

C. Schlussbestimmung

§ 20 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hanau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29..03.2012 beschlossen und tritt nach der Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.